

## Allgemeine Bedingungen für Vernetzungsbeiträge nach ÖQV

### Der Landwirt erhält Direktzahlungen

#### Altersgrenze bzw. Auslaufende Pacht

- Bewirtschafter, die 60 und älter sind, müssen darauf hingewiesen werden, dass auch für sie die Verpflichtungsdauer von 6 Jahren besteht bzw. ein Nachfolger die Auflagen übernehmen muss. Wird die Fläche vorzeitig (vor Ablauf der 6 Jahre) aufgehoben, macht der Kanton Rückforderungen! Gleiches gilt bei Pachtflächen.

#### Pufferzonen

- Beitragsberechtigt sind nur Betriebe, die auf ihrer Betriebsfläche den langfristigen Schutz der überkomm. Naturschutzgebiete inkl. Pufferzonen gemäss BAFU-Schlüssel (Moorbiotope) umgesetzt haben.

#### Lage/ Bewirtschaftung der Fläche

- Die Fläche liegt in einem Fördergebiet und wird gemäss den projektspezifischen Massnahmen bewirtschaftet.

#### Vereinbarung

- Der Landwirt geht eine schriftliche Vereinbarung mit der Projektträgerschaft ein, dass die Fläche während 6 Jahren gemäss Massnahmeliste bewirtschaftet wird.
- Gemäss ÖQV muss eine Fläche / ein Baum der Vernetzungsbeiträge erhält 6 Jahre am selben Ort bestehen bleiben (Ausnahmen: Brachen, bei diesen muss die Fläche innerhalb des Vernetzungsgebietes während 6 Jahren gleich gross bleiben).
- Auf der Vereinbarung Stichworte gemäss Steckbriefe der Fördergebiete eintragen.

#### Anmeldung

- Die Fläche ist oder wird im Frühling auf dem Flächenverzeichnis als ökologische Ausgleichsfläche angemeldet.
- Auch Flächen mit Qualität müssen im Frühling auf dem Flächenverzeichnis angemeldet werden.
- Anmeldung für Vernetzungsbeiträge via Projekt im Spätsommer an ALN.

#### Qualität/ Messerbalken in überkommunalen Schutzgebieten Zonen I und IR

- Mit dem Messerbalken und ohne Mähauflbereiter gemähte Flächen in den Zonen I und IR von überkommunalen Schutzgebieten haben Anspruch auf den Qualitätsbeitrag nach ÖQV.

#### Hochstamm-Obstbäume und standortgerechte Einzelbäume

- In den Aufwertungsgebieten Obstgärten erhalten Obstbäume und Einzelbäume den Vernetzungsbeitrag falls in Vereinbarung aufgenommen (Remontierungspflicht!). Bäume, die den Vernetzungsbeitrag erhalten, dürfen in extensiv genutzten Wiesen nicht als Strukturen gezählt werden, falls die entsprechende Massnahme in diesem Gebiet vorgesehen ist. Ausnahme: Baum wird nicht bei der Vernetzung angemeldet. In Weiden ist eine Anrechnung möglich, da in der Regel noch weitere Strukturen vorhanden sein müssen.